

Geschäftsbedingungen

Pflichten des Mieters

1. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis besteht aus der Grundgebühr (Tag/Stunden) und einer Gebühr für jeden gefahrenen Kilometer. Bei Rückgabe an einem anderen Ort als dem Übernahmeort fällt eine zusätzliche Rückführgebühr an. Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Rückgabeort fällt eine zusätzliche Rückführgebühr an. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ist vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung am Ende der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung an den Vermieter fällig. Wird die Mietfahrzeugrechnung kreditiert und vom Mieter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe des Fahrzeugs bezahlt, so kommt der Mieter mit Überschreiten dieser Frist in Verzug. Danach haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen sowie weitergehende Ansprüche des Vermieters aus Verzug. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Die Einwegmiete fällt an, wenn vor Übergabe des Wagens ein anderer Rückgabeort als der Übernahmeort vereinbart wird.

Die Rückführgebühr fällt an, wenn erst nach der Übergabe des Wagens vereinbart wird, dass das Fahrzeug an einem anderen als dem vereinbarten Rückgabeort zurückgegeben wird. Die Rückführgebühr besteht aus den Kosten der Rückführung, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Wege in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisungen des Vermieters einzuholen. Beachtet der Mieter diese Pflicht nicht, so errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 100 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass eine geringere Wegstrecke gefahren ist. Der Vermieter kann Schadensersatz geltend machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Mietstrecke gefahren ist. Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

2. Vorauszahlung

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises verlangen.

3. Fahrzeugnutzen

a) Berechtigung zur Fahrzeugführung

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen gefahren werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigende Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweils berechtigten Fahrers. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechtigte Fahrer Inhaber einer gültigen und der Fahrzeugklasse entsprechenden Fahrerlaubnis sind.

b) Obhuts- und Mitwirkungspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Insbesondere die Weisungen des Vermieters im Hinblick auf die Wartung zu befolgen und den Vermieter auf eventuelle vorzunehmende Wartungsmaßnahmen, deren Erforderlichkeit für den Mieter erkennbar ist, hinzuweisen. Ferner hat der Mieter des Fahrzeuges stets ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. im Fahrzeug befindliche technische Einrichtungen zur Verhinderung eines Diebstahls zu benutzen. Festeingebaute und mobile Telefone sind Eigentum des Vermieters und dürfen nur für fernmelderechtliche zugelassene Zwecke verwendet werden. Die verbrauchten Gesprächseinheiten werden dem Vermieter auf Basis des Gesprächsnachweises des Netzbetreibers in Rechnung gestellt. Für die Benutzung des Telefons hat der Mieter die Weisung des Vermieters zu beachten.

c) Zulässige Nutzungszwecke

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen zu Lastzwecken, zum gewerblichen Personen oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebiets sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

d) Anzeigepflicht bei Unfällen

Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach dem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht erkannt werden.

Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

e) Schlüsselverlust

Für den Fall, dass Ihnen der Fahrzeugschlüssel abhanden kommen sollte, benachrichtigen Sie bitte umgehend unsere Hotline.

f) Fahrten ins Ausland

Fahrten nach Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Nordafrika, Rumänien, Russland, Serbien & Montenegro, Türkei, Ukraine und Weißrussland sind untersagt. Mit PKW von Mercedes-Benz, BMW, VW, Audi sowie allen Jeeps/Offroadern sind Fahrten nach Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn nicht erlaubt. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen ihre Gültigkeit.

g) Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Ziff. IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung die vereinbarte Grundgebühr des Mietpreises als Nutzungsentschädigung zu zahlen.

4. Kündigung

Die Parteien dieses Mietvertrages können den Vertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Mieter mit mehr als sieben Tagen mit der Zahlung des Mieters in Rückstand ist sowie aus sonstigen Gründen, die eine Festhaltung am Vertrag für den Vermieter unzumutbar machen.

II. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherungen (AKB) wie folgt versichert:

a) Haftpflichtversicherung für Personenschäden je 2,5 Mio. EUR, bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen insgesamt 7,5 Mio. EUR, für Sachschäden 500,000 EUR und für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden 50,000 EUR.

b) Teilkaskoversicherung: Deckung von Schäden im Fall von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas und Wildschäden. Bei Glas und Wildschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 150,00 EUR und sofern der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2002 abgeschlossen wurde, eine Selbstbeteiligung von 153,39 EUR.

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges außer der Wagenwäsche wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Wird dem Mieter mitgeteilt, dass eine Wartung des Fahrzeuges erforderlich ist, so ist der Mieter verpflichtet, dem Mieter die Wartung zu gestatten und zu ermöglichen. Ist die Durchführung der Wartung für den Vermieter aufgrund des Standortes des Fahrzeuges nicht möglich, so hat der Mieter die Wartung auf Weisung des Vermieters durchzuführen. In diesem Fall erstattet der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von EUR 100,- ohne weiteres, wegen größeren Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziff. IV. dieser Bestimmung haftet.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht, für von ihm verursachte Schäden des Mieters nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

IV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingten Fahrunfähigkeit oder bei Nichtbeachtung des Zeichens 285 StVO (Durchfahrtshöhe) unbeschränkt für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Unfallschäden.

Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (L. Ziffer 3c) durch das Ladegut oder durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ StGB) oder seine Pflichten gemäß Ziff. I dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzungen hatten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.

2. Soweit die Haftungsfreistellung im Mietvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde, haftet der Mieter bei von ihm verschuldeten Unfallschäden für reine Reparaturkosten bzw. Totalschäden auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Restwert, beschränkt auf den der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Hochbetrag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder wesentliche geringerer Schaden entstanden ist.

3. Bei den Mietausfallkosten zahlt der Mieter für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht, ein pauschales Schadensersatz in Höhe von zwei Drittel der vereinbarten Tagesmiete bzw. der zehnfachen Stundenmiete. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

4. Der Mieter haftet für alle Verstoße, die er gegen die Bedingungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.

5. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

V. Fälligkeit und Verjährung

1. Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die Verjährungsfrist von 8 Monaten nach § 548 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges gerechnet.

2. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

VI. Gerichtsstand und dem Vertrag unterstehendes Recht

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn

- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Land hat oder
- er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder
- wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein örtlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist.

Für alle Regelungen dieses Vertrags, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht. VII. Datenschutz

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert und diese über den zentralen Warning dem Bundesverband des Autovermieters Deutschlands e.V. (BAV) Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf, an die bei diesem angeschlossenen Vermietunternehmen im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens zusammen mit dem jeweiligen Anlass (z.B. Fahrzeug nicht zurückgeben, falsche Angaben zur Anmietung gemacht, falsche bzw. verlustig gemeldete Personalkunden vorgelegt, Nichtzahlung, absichtlich Unfall herbeigeführt) meldet, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters, eines angeschlossenen Mitglieds des BAV oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss dieser Datenübermittlung hat.

2. Der Vermieter wird ermächtigt, Auskünfte über den Mieter bei dem BAV über die Vertrauenswürdigkeit des Kunden und/oder eventuelle Vertragsverletzungen bei anderen Vermietunternehmen zu erhalten. Der BAV wird zur Auskunftserteilung ermächtigt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft dargelegt wird. Der BAV übermittelt nur Objektive Daten. Der Mieter kann sowohl bei dem Vermieter als auch bei dem BAV Auskünfte über die jeweils gespeicherten Daten erhalten.

3. Bei dem zentralen Warning des BAV handelt es sich um Datenbank WANDA, d.h. eine Warndatei auf Computerbasis, die bei der Firma Robert Kirchenbauer Elektronische Informations-Systeme GmbH, Adolf-Kolping-Platz 4, 42837 Welden, geführt wird.

4. Eine Weitergabe der Daten darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn und soweit die zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.